



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hannover
Herschelstraße 3
30159 Hannover

Az. 581pä/012-2018#004
Datum: 28.12.2018

Planänderung

**zur Änderung der Planrechtsentscheidung
vom 23.02.2016, Az. 58141-581ppo/008-2015#030,
(Spurplananpassung Bahnhof Münchehof (Harz))**

gemäß § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG

für das Vorhaben

„Spurplananpassung Bahnhof Münchehof (Harz)“

**in der Stadt Seesen, Ortsteil Münchehof (Harz)
im Landkreis Goslar**

Bahn-km 90,746 bis km 92.702

der Strecke 1812 Seesen – Herzberg (Harz)

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Regionalnetze Nord
Lindemannallee 3
30173 Hannover**

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Planänderung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des geänderten Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Spurplananpassung Bahnhof Münchehof (Harz)“, in der Stadt Seesen, Ortsteil Münchehof (Harz), Landkreis Goslar, Bahn-km 90,746 – 92,702 der Strecke 1812 Seesen-Herzberg (Harz), wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der ursprüngliche Plan einschließlich seiner Besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Änderung ist im Wesentlichen der Entfall des Rückbaus des Gleises 11 und der Weiche 5 sowie Rückbau der Weiche 4 mit Lückenschluss.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden genehmigt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planrechtsentscheidung vom 23.02.2016 genehmigten Planunterlagen.

| Anlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung | Bemerkung |
|--------|---|-----------------------------|
| 1 | Erläuterungsbericht zur Planänderung vom 04.12.2018, 6 Seiten | ergänzt Anlage 1; genehmigt |
| 2 | Skizzen Soll- und Ist-Zustand vom 04.12.2018, ohne Maßstab | nur zur Information |
| 3.1 | Lageplan vom 04.12.2018, genehmigter Zustand Maßstab 1:1000 | ersetzt Anlage 3; genehmigt |
| 3.2 | Lageplan vom 04.12.2018, Planänderung Maßstab 1:1000 | ersetzt Anlage 3; genehmigt |

| Anlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung | Bemerkung |
|--------|---|---|
| 4 | Bauwerksverzeichnis vom 04.12.2018, (1 Blatt) | ersetzt / ergänzt Blatt (1); genehmigt |

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Die Vorhabenträgerin hat während der Bauzeit dafür zu sorgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm-, Geruchs-, Staub- und Erschütterungsimmissionen nach dem Stand der Technik vermieden und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Insoweit ist sicherzustellen, dass nur schadstoffarme Fahrzeuge und Maschinen nach dem Stand der Technik zum Einsatz kommen.

Die Vorhabenträgerin darf bei der Baudurchführung Geräte und Maschinen nur entsprechend den Vorschriften des § 7 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) betreiben. Die in § 7 Abs. 1 Satz 2 der 32. BImSchV vorgesehene Ausnahme vom Geräte- und Maschinenbetriebsverbot gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 32. BImSchV gilt nur für bahnbetriebsbehindernde Arbeiten. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für andere Baumaschinen, Warneinrichtungen o. ä., die auf der Baustelle verwendet und nicht unter die 32. BImSchV fallen.

Die Vorhabenträgerin hat während der Bauzeit zu gewährleisten, dass die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm)“ vom 19.08.1970 beachtet wird.

Es dürfen unter Beachtung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV nur solche Geräte und Maschinen verwendet bzw. in Betrieb genommen werden, die mit der CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schalleistungspegels nach Artikel 11 Abs. 1, 2 und 5 der Richtlinie 2000/14/EG und nach Satz 2 und 3 versehen sind.

Die CE-Kennzeichnung und die Angabe des garantierten Schalleistungspegels müssen sichtbar, lesbar und dauerhaft haltbar an jedem Gerät und jeder Maschine angebracht sein. Die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schalleistungspegels darf durch andere Kennzeichnungen auf den Geräten und Maschinen nicht beeinträchtigt sein. Zeichen oder Aufschriften, die hinsichtlich der Bedeutung oder Form der CE-Kennzeichnung oder der Angabe des garantierten Schalleistungspegels irreführend sein können, dürfen nicht angebracht werden. Ist die beigefügte EG-Konformitätserklärung nicht in deutscher Sprache ausgestellt, muss ferner die Kopie einer deutschen Übersetzung beigefügt sein.

Die Bauarbeiten sind werktags zwischen 07.00 und 20.00 Uhr durchzuführen. Wenn Nacharbeiten notwendig werden, ist dieses nur ausnahmsweise zulässig und die Anwohner im Umfeld der Baustelle sind durch die Vorhabenträgerin vorab rechtzeitig zu informieren.

Die Vorhabenträgerin hat einen baulärmverantwortlichen Mitarbeiter zu benennen, der überwacht, dass nur solche Maschinen und Geräte eingesetzt werden, die den o.g. Bestimmungen (CE-Kennzeichen) genügen.

Außerdem hat der Baulärmverantwortliche darüber zu wachen, dass die mit Lärm verbundenen Baumaßnahmen auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt werden, keine unnötigen Leerlaufzeiten entstehen und Maschinen sowie Geräte während der Arbeitspausen abgeschaltet werden.

A.5 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planrechtsentscheidung vom 23.02.2016, Az. 58141-581ppo/008-2015#030, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, die Plangenehmigung für das Vorhaben „Spurplananpassung Bahnhof Münchehof (Harz)“, Bahn-km 90,746 – 92,702 der Strecke 1812 Seesen – Herzberg (Harz) erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist der Entfall des ursprünglich genehmigten Rückbaus des Gleises 11 und der Weiche 5 im Bahnhof Münchehof (Harz). Das Gleis 11 wird entgegen der ursprünglichen Planung weiterhin zu Abstellzwecken für Bauzüge etc. benötigt da auf der Strecke Seesen – Herzberg (harz) dafür keine weiteren Abstellkapazitäten zur Verfügung stehen. Zudem wird die Weiche 4 neu mit Lückenschluss zurückgebaut. Mit dem Rückbau der Weiche 4 verlängert die Nutzlänge des Gleises 11 geringfügig.

B.1.2 Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens

Die DB Netz AG, Hannover hat mit Schreiben vom 04.12.2018, Az. I.NVR-N-P MeJ, die Planänderung nach § 76 Abs. 2 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 06.12.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, eingegangen.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Bei Änderungen eines festgestellten Planes vor Fertigstellung des Vorhabens bedarf es gemäß § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) grundsätzlich eines neuen Planfeststellungsverfahrens (§ 76 Abs. 1 VwVfG).

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen (§ 76 Abs. 2 VwVfG), oder aber auch ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren ohne Anhörungsverfahren und ohne öffentliche Bekanntgabe des Planänderungsbeschlusses durchführen (§ 76 Abs. 3 VwVfG).

Die Planänderung ist eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung im Sinne des § 76 VwVfG, weil Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung in ihren wesentlichen Merkmalen unverändert bleiben. Daher führt das Eisenbahn-Bundesamt für diese Planänderung ein Verfahren nach § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG durch.

B.2.2 Zuständigkeit

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - BEVVG). Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, Regionalbereich Nord.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Da die Spurplananpassung im Bahnhof Münchehof (Harz) bereits genehmigt wurde und sich der Rückbauumfang nunmehr reduziert wurde, werden die Auswirkungen auf die Umwelt ebenfalls verringert. Somit konnte auf die Vorlage einer neuen Umwelterklärung verzichtet werden. Demzufolge ist auch die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG entbehrlich.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung, den

Verzicht auf den Rückbau der Gleises 11 und der Weiche 5 sowie Rückbau der Weiche 4 mit Lückenschluss, schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Im Ergebnis wird die Kapazität des Bahnhofs Münchehof (Harz) durch die Planänderung weniger verringert als in der ursprünglichen Planrechtsentscheidung.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Immissionsschutz

B.4.2.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Eine Baustelle ist eine Anlage im Sinne von § 3 Abs. 5 BImSchG als eine funktionale Zusammenfassung von Maschinen, Geräten u. ä. Einrichtungen. Allerdings zählen Baustellen nicht zu den genehmigungsbedürftigen Anlagen, sondern sind nach § 22 Abs. 1 BImSchG zu beurteilen. Einen Maßstab zur Beurteilung von Baustellenlärm gibt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm – Geräuschimmissionen) vom 19.08.1970. Darin sind unter Ziffer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelästigung ausgegangen werden kann.

Die Maßnahmen zur Minderung des Baulärms nach der AVV Baulärm und die Vorgaben der 32. BImSchV sind von der Vorhabenträgerin zu beachten. Ergänzend hierzu erlässt das Eisenbahn-Bundesamt eine Nebenbestimmung in Kapitel A.4.1.

B.4.3 Sonstige öffentliche Belange, Kapazität

Es werden keine öffentlichen Belange berührt. Die Belange der Kapazität der Eisenbahninfrastruktur wurden bereits in der Plangenehmigung vom 23.02.2016 abgewogen und bedarf, da die Kapazitätsverringering kleiner ausfällt, keiner erneuten Veröffentlichung im Internet.

B.4.4 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Es erfolgt keine Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Durch das Vorhaben wird die Wirtschaftlichkeit des Eisenbahnbetriebes verbessert.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Planänderung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Lüneburg,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg

erhoben werden.

Die Klage kann auch als elektronisches Dokument an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des Gerichts oder an die DE-Mail-Adresse übermittelt werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder eine absenderbestätigte DE-Mail. Eine normale E-Mail genügt nicht.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Ist der Kläger eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, hat er innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind durch das Gericht nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hannover

Hannover, den 28.12.2018

Az. 581pä/012-2018#004

VMS-Nr. 3412432